



Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Samnaun

Stand 22.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Subsidiär anwendbares Recht	2
Art. 3	Stimmregister	2
Art. 4	Organisation	2
Art. 5	Anordnung und Zeitpunkt	2
Art. 6	Zustellen des Stimm- und Wahlmaterials	2
Art. 7	Kommission für Wahlen und Abstimmungen	2
Art. 8	Aufgaben der Kommission	3
Art. 9	Protokoll	3
Art. 10	Gültigkeit der Stimmzettel	3
Art. 11	Wahlen	3
Art. 12	Ausschreibungen und Kandidaturen	3
Art. 13	Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen	4
Art. 14	Unvereinbarkeiten	4
Art. 15	Annahme der Wahl	4
Art. 16	Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen	4
Art. 17	Publikation der Resultate	4
Art. 18	Rechtsmittel	4
Art. 19	Erwahrung	4
Art. 20	Inkrafttreten von Vorlagen	5
Art. 21	Einberufung	5
Art. 22	Versammlungsleitung	5
Art. 23	Stimmzähler und Wahlbüro	5
Art. 24	Abstimmungsmodus	5
Art. 25	Unterschriftenlisten	5
Art. 26	Vorprüfung	6
Art. 27	Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation	6
Art. 28	Unterschrift	6
Art. 29	Einreichung	6
Art. 30	Zustandekommen	6
Art. 31	Teilungültigkeit	6
Art. 32	Behandlung und Abstimmung	6
Art. 33	Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:

- a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen;
- b) die Ausübung des Initiativrechts in Gemeindeangelegenheiten;
- c) die Ausübung weiterer politischer Rechte in Gemeindeangelegenheiten

Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht

Sofern dieses Gesetz oder eine allfällige Verordnung dazu keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 3 Stimmregister

- ¹ Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprache gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.
- ² Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Art. 4 Organisation

Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen grundsätzlich dem Gemeindevorstand.

Art. 5 Anordnung und Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen wird durch den Gemeindevorstand nach den Vorgaben der Verfassung und der einschlägigen kantonalen Regelungen angeordnet.

Art. 6 Zustellen des Stimm- und Wahlmaterials

- ¹ Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeinde das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungs- und Wahltermin zugestellt.
- ² Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Einwohnerkontrolle zu verlangen.

II. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Art. 7 Kommission für Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Der Gemeindevorstand ernennt für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne eine Kommission, welche aus drei bis fünf Mitgliedern besteht.

- ² Der Kommission wird die notwendige Anzahl von Stimmzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann die Kommission durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

Art. 8 Aufgaben der Kommission

- ¹ Die Kommission stellt das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen fest. Sie ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, die Zahl der eingegangenen Stimmzettel, die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, die Zahl der Kandidatenstimmen sowie die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen.
- ² Die Kommission entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzettel und Stimmen.

Art. 9 Protokoll

Über jede Abstimmung und Wahl verfasst die Kommission ein Protokoll.

Art. 10 Gültigkeit der Stimmzettel

- ¹ Nicht amtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.
- ² Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind. Jedoch werden die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.
- ³ Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt, auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offenlässt, wem sie gilt, ist ungültig. Der betreffende Name wird gestrichen.

Art. 11 Wahlen

- ¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.
- ² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:
- a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - b) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Schulrates;
 - d) weitere vom Gesetz vorgesehene Wahlen, bei denen mehrere Personen zu wählen sind.

Art. 12 Ausschreibungen und Kandidaturen

- ¹ Der Gemeindevorstand gibt den Zeitpunkt von Wahlen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
- ² Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Wählergruppen, Wahlvorschläge einzureichen.
- ³ Diese beinhaltet namentlich:
- a) Ort, Form und Frist der Einreichung von Kandidaturen;
 - b) Datum eines zweiten Wahlganges;
 - c) Ort, Form und Frist der Einreichung von Kandidaturen für einen zweiten Wahlgang.

- ⁴ Es sind alle Personen wählbar, welche das Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde Samnaun haben (Art. 6 Gemeindeverfassung).

Art. 13 Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen

- ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.
- ² Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- ³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- ⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission führt die Losziehung durch.

Art. 14 Unvereinbarkeiten

- ¹ Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.
- ² Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde nach Art. 15 der Gemeindeverfassung nicht angehören kann, muss sie entweder die Wahl ablehnen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Art. 15 Annahme der Wahl

Wer eine Wahl nicht innert 3 Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.

Art. 16 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

Art. 17 Publikation der Resultate

Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde sowie im Internet zu veröffentlichen.

Art. 18 Rechtsmittel

Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie gegen Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 19 Erwahrung

Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt der Gemeindevorstand das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen verbindlich fest.

Art. 20 Inkrafttreten von Vorlagen

Soweit das Inkrafttreten einer Vorlage nicht im Erlass selber geregelt oder der Gemeindevorstand damit beauftragt wird, treten Beschlüsse der Urnenabstimmung am Tag nach der Erwahrung in Kraft.

III. Abstimmungen bei Gemeindeversammlungen

Art. 21 Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Art. 22 Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands an ihre bzw. seine Stelle.

Art. 23 Stimmzähler und Wahlbüro

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler, das Wahlbüro und dessen Präsidenten.

Art. 24 Abstimmungsmodus

- ¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn zehn der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- ² Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- ³ Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

IV. Initiative

Art. 25 Unterschriftenlisten

- ¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.
- ² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
 - b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;
 - c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
 - d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welche befugt sein müssen, die Initianten gegenüber dem Gemeindevorstand zu vertreten;
 - e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB)

Art. 26 Vorprüfung

- 1 Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeinde die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.
- 2 Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt der Gemeindevorstand die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 27 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

- 1 Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeinde die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.
- 2 Titel und Text der Initiative werden von der Gemeinde im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 28 Unterschrift

- 1 Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.
- 2 Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.
- 3 Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

Art. 29 Einreichung

- 1 Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeinde spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen.
- 2 Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 30 Zustandekommen

- 1 Die Gemeindevorstand prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.
- 2 Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Initiative gültig zustande gekommen ist.

Art. 31 Teilungültigkeit

Betrifft die Ungültigkeit einer Initiative nur einzelne Punkte, so kann die Initiative für teilweise ungültig erklärt werden, sofern dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.

Art. 32 Behandlung und Abstimmung

Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über Volksinitiativen in kantonalen Angelegenheiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.



Daniel Högger
Gemeindepräsident

René Carnot
Vizepräsident

Von der Urnengemeinde am 22. September 2024 beschlossen.